OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552718/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 16. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Dipl.-Ing. J A, X, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.05.2023, GZ: BHLLWa-2022-709645/7-LM, betreffend eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 hinsichtlich der Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturflächen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die beschriebene Grundwasserentnahme für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturflächen mit Erlassung dieser Entscheidung zu unterbleiben hat und die Rechtsgrundlage „§ 10 Abs 2“ durch „§ 10 Abs 1“ Wasserrechtsgesetz 1959 ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 07.12.2021, GZ: LVwG-552175/16/BZ/AHo – 552176/2, wurde in Stattgabe der Beschwerde der Stadtgemeinde E und Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.06.2021, GZ: BHLLWa-2019-399002/41-Wg, ausgesprochen, dass der Antrag der Dipl.-Ing. J A (in der Folge: Beschwerdeführerin [Bf] bzw. Verpächterin) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Bewässerungsanlage zu Beregnungszwecken von landwirtschaftlichen Kulturen mittels Hausbrunnen auf GSt. Nr. x, KG H, abgewiesen wird. In rechtlicher Hinsicht wurde dabei – nunmehr zusammengefasst – erörtert, dass sich die nunmehrige Bf bzw. Verpächterin nicht erfolgreich auf § 10 Abs. 1 WRG 1959 berufen konnte und das diesbezügliche Vorhaben dem absoluten Verbot der Grundwasserschongebietsverordnung E entgegensteht.

I.2. Mit Schreiben der Bf bzw. Verpächterin vom 25.03.2023 wurde mitgeteilt, dass die auf ihrem Grundstück gelegenen Hausbrunnen unter anderem der Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen dienen. Diese betreibt die Bf bzw. Verpächterin gemeinsam mit der M B GmbH (in der Folge: Pächterin). Die Bf bzw. Verpächterin verweist in diesem Zusammenhang auf eine insgesamt zu bewässernde Fläche von 2,1 ha bei einer Wasserentnahme von 2,5 l/s und geht von einem angemessenen Verhältnis eines bäuerlichen Haus- und Wirtschaftsbedarfs aus. Mit dem angegebenen Ausmaß würde auf die Wasserversorgungsanlage der Stadt E Rücksicht genommen werden. Insgesamt gehe die Bf bzw. Verpächterin von einer bewilligungsfreien Grundwassernutzung iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 aus.

Auch teilte der zur Vertretung nach außen Berufene der Pächterin, C S (in der Folge: Vertretungsorgan), mit Schreiben vom 08.05.2023 der Wasserrechtsbehörde sinngemäß mit, dass es sich bei der für die landwirtschaftlichen Kulturen mittels Hausbrunnen erfolgten Bewässerung des gepachteten Grundstückes um eine bewilligungsfreie Grundwasserentnahme iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 handle.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.05.2023 wurde unter anderem der Bf bzw. Verpächterin mittels wasserpolizeilichem Auftrag die Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung dahingehend aufgetragen, dass die Grundwasserentnahme aus den Hausbrunnen für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im Ausmaß von 1,7 ha zuzüglich 0,4 ha Obstgarten bei einer Wasserentnahme von 2,5 l/s auf dem GSt. Nr. x, KG H, Stadtgemeinde E, unverzüglich, jedoch spätestens mit 09.06.2023, zu unterlassen sei.

Begründend geht die belangte Behörde von einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 aus. Unter Hinweis auf das obzitierte Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 07.12.2021 führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei der beschriebenen Bewässerung um eine bewilligungspflichtige Grundwasserentnahme handle, jedoch die Bewilligungsfähigkeit mit der Grundwasserschongebietsverordnung E nicht in Einklang zu bringen sei. Schließlich scheide ein Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aus.

I.4. Die Bf bzw. Verpächterin erhob gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30.05.2023 mit Schriftsatz vom 23.06.2023 fristgerecht Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der inhaltlich gleichlautende Bescheid neben der Bf bzw. Verpächterin – mit getrennten Erledigungen – auch an die Pächterin und das Vertretungsorgan derselben ergangen sei. In diesem Zusammenhang sei ein Verfahrensmangel zu erblicken. Die Bf ortet insgesamt eine Problematik in Bezug auf die Adressierung des Bescheides. Angeführt wurde, dass mit den Hausbrunnen der Haus- und Wirtschaftsbedarf gedeckt werde und – vor allem unter Verweis auf die Beschwerde des Vertretungsorgans der Pächterin – die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen bewilligungsfrei sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 03.08.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Des Weiteren wurde von der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Festgehalten wird, dass die erkennende Richterin bereits im zu den Geschäftszahlen LVwG-552175 – 552176 protokollierten und zum nunmehrigen Gegenstand ganz wesentlich Bezug habenden Verfahren am 22.11.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten hat.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner

Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.6. – von nachstehendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Alleineigentümerin und Verpächterin des GSt. Nr. x, KG H, Stadtgemeinde E, ist die Bf, namentlich Dipl.-Ing. J A. Letztere ist hinsichtlich des dortigen Objektes mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die Pächterin betreibt hauptsächlich einen Anbau und Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln bzw. ist diese mit breitem Sortiment in der biologischen Nahrungsmittelerzeugung tätig. Die Pächterin beschäftigte in den letzten fünf Jahren stets mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Pächterin hat weite Teile der Ackerflächen des GSt. Nr. x, KG H, im Wesentlichen zum Anbau von Feldfrüchten, gepachtet.

Die landwirtschaftlichen Kulturen, biologischer Landbau, auf dem GSt. Nr. x, KG H, werden von der Bf bzw. Verpächterin und der Pächterin gemeinsam betrieben. Die Nutzung des Grundwassers zu Bewässerungs- bzw. Beregnungs-zwecken der landwirtschaftlichen Kulturen erfolgt über zwei (alt und neu) auf dem GSt. Nr. x, KG H, gelegene Hausbrunnen. Das zu bewässernde Flächenausmaß beträgt insgesamt 2,4 ha bei einer Wasserentnahme von 2,5 l/s.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x, KG H, und die darauf befindlichen Brunnen liegen zur Gänze in der Kernzone des Grundwasserschon-gebietes zum Schutz der Wasserversorgungsanlage E.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungs-akt und ist unstrittig. Auch gründen die Feststellungen auf dem aktuellen Grund- und Firmenbuchstand sowie auf den Beschreibungen auf der Webseite der Pächterin. Vom erkennenden Gericht wurde auch Einsicht in das Gewerbein-formationssystem Austria sowie in das Zentrale Melderegister genommen. Das Pachtverhältnis ist ebenso unstrittig.

Soweit im Gegenstand bei der Bewässerung bzw. Beregnung der landwirtschaft-lichen Kulturen mittels Hausbrunnen von einer bewilligungsfreien Grundwasser-entnahme iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 ausgegangen wird, ist auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch hand-

betriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

§ 7 Abs. 1 Z 7 lit. c der nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 erlassenen Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde E (Grundwasserschongebietsverordnung E), LGBl. Nr. 46/2014, lautet wie folgt:

„*Zusätzlich zu den im § 5 angeführten Maßnahmen sind in der Kernzone folgende Maßnahmen verboten:*
[…]
7. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Grundwasserentnahme, wobei Grundwasserentnahmen
[…]
c) gemäß § 10 Abs.1 WRG. 1959 (Hausbrunnen),
vom Verbot ausgenommen sind;
[…]“

Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen […].

III.2. Zu den hier maßgeblichen Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 sowie zur im gegebenen Fall mangelnden Bewilligungsfähigkeit der Bewässerung bzw. Beregnung der landwirtschaftlichen Kulturen mittels Hausbrunnen:

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff „Haus- und Wirtschaftsbedarf“ ein einheitlicher Begriff, d.h. die Wasserentnahme muss auf solche Wirtschaftszweige beschränkt bleiben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt wird (vgl. VwGH 18.03.2010, 2007/07/0113, mHa OGH 03.10.1996, 1 Ob 2170/96s).

Unter der Deckung des notwendigem Haus- und Wirtschaftsbedarfes des Grundeigentümers ist der Bedarf für eine in sich (ab-) geschlossene Wirtschafts-einheit zu verstehen (vgl. VwGH 09.02.1961, 2066/59; VwSlg. 5404 A/1960).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen davon nicht erfasst, selbst wenn die zu bewässernde Fläche unmittelbar neben dem Wirtschaftsgebäude gelegen sein sollte. Dies wird auch aus anderen Bestimmungen des WRG 1959 deutlich. In § 21 Abs. 1 leg. cit. findet sich eine spezielle Regelung betreffend die Befristung von Bewilligungen für Bewässerungs-zwecke und § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959 sieht eine explizite Zuständigkeits-normierung für Bewässerungsanlagen vor. Der Gesetzgeber misst – angesichts dieser Sonderbestimmungen – der Wasserbenutzung für Bewässerungszwecke offensichtlich besondere Bedeutung zu und geht dabei zwangsläufig von einer Bewilligungspflicht von Bewässerungsanlagen, wobei es sich praktisch in aller Regel um landwirtschaftliche Bewässerungen handelt, aus (vgl. idS auch LVwG Niederösterreich 22.11.2016, LVwG-AV-662/001-2016 u.a.).

Die Privilegierung des § 10 Abs. 1 WRG 1959, welche als Ausnahmeregelung einschränkend auszulegen ist, kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. Vor dem Hintergrund des angegebenen Wasserbedarfs zum Zweck der Bewässerung bzw. Beregnung der auf dem GSt. Nr. x, KG H, zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Kulturen ist kein Wirtschaftszweig erkennbar, der in unmittel-barem Zusammenhang mit dem dortigen Objekt bzw. der Wohnstätte der Bf bzw. Verpächterin betrieben wird. Die in Diskussion stehende Grundwasserentnahme für die Bewässerung/Beregnung im Rahmen des – jedenfalls in Bezug auf die Pächterin (auch nicht klein-) gewerblichen – Anbaus von Feldfrüchten befindet sich außerhalb der Grenzen des unmittelbar für den Haus- und Wirtschaftsbedarf der Wohnstätte der Bf bzw. Verpächterin erforderlichen Ausmaßes. Sofern sich nämlich ein Gewerbebetrieb mit der festgestellten Größenordnung – wenngleich gemein-sam mit der Bf bzw. Verpächterin – der bezeichneten Fläche mit dem geschilderten Ausmaß im Wege eines Pachtverhältnisses der Bewirtschaftung bedient und dabei eine Grundwasser-entnahme für die Bewässerung/Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen erfolgt, ist eine Grundwassernutzung in einem adäquaten Verhältnis im

Zusammenhang mit dem Haus- und Wirtschaftsbedarf der Bf bzw. Verpächterin nicht mehr denkbar. Es liegen im gegebenen Fall alleine schon unterschiedliche Wirtschafts-zweige vor.

Darüber hinaus ist in der gegenständlichen Konstellation eine zum notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf gehörende Wassernutzung der Grundeigentümerin (Bf bzw. Verpächterin), die eine in sich (ab-) geschlossene Wirtschaftseinheit bildet, nicht ersichtlich. Die Bf bzw. Verpächterin betreibt die landwirtschaftlichen Kulturen auf dem GSt. Nr. x, KG H, zwar auch teils selbst, insgesamt aber gemeinsam mit der Pächterin. Selbst wenn man lediglich die Bf bzw. Verpächterin isoliert betrachtet, kann schon deshalb von keiner (ab-) geschlossenen Wirtschaftseinheit mehr ausgegangen werden, weil ihre Grundwassernutzung für die landwirtschaftlichen Kulturen nicht mit dem unmittelbar für ihren Haus- und Wirtschaftsbedarf dienenden und erforderlichen Ausmaß in Verbindung steht. Anders ausgedrückt, handelt es sich bei der Bewässerung bzw. Beregnung des biologischen Landbaus um eine den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf übersteigende Grundwasserentnahme, genauso wie auch um einen vom erforderlichen Haus- und Wirtschaftsbedarf verschiedenen Zweck und damit um eine anders geartete Wirtschaftseinheit. Noch viel mehr erhellen unterschiedliche Wirtschaftseinheiten im Gegenstand aber auch daraus, weil sich das für den Betrieb der Pächterin zurechenbare Bewässerungs- und Beregnungsgeschehen vom notwendigen privaten Haus- und Wirtschaftsbedarf der Grundeigentümerin (Bf bzw. Verpächterin) alleine hinsichtlich des einerseits privaten und andererseits betrieblichen Zwecks grundlegend abgrenzt.

Insgesamt steht die beschriebene Bewässerung/Beregnung der landwirtschaftlichen Kulturen auf GSt. Nr. x, KG H, alleine schon in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der dortigen Wohnstätte bzw. dem Objekt der Bf bzw. Verpächterin. Darüber hinaus besteht keine in sich (ab-) geschlossene Wirtschaftseinheit und ist keineswegs lediglich von einem haushaltsähnlichen Charakter der festgestellten Grundwasserentnahme auszugehen, rückt doch der Bedarf für das Wohnobjekt angesichts der zu bewässernden und durch die Pächterin zu einem wesentlichen Teil betrieblich genutzte Fläche unverkennbar deutlich in den Hintergrund. Die Bewässerung dieser landwirtschaftlichen Kulturen gehört demnach nicht zum Privileg des § 10 Abs. 1 WRG 1959. Daraus folgt zunächst, dass die gegenständliche Bewässerung bzw. Beregnung für die landwirtschaftlichen Kulturen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch – auch in weitgehender Wiederholung der bereits zu LVwG-552175 – 552176 getroffenen Ausführungen – die wasserrechtliche Bewilligungsfähigkeit der Bewässerungs- bzw. Beregnungsmaßnahmen für derartige landwirtschaftlichen Kulturen abzusprechen. Es steht nämlich einer Bewilligung das absolute Verbot des § 7 Abs. 1 Z 7 der Grundwasserschon-

gebietsverordnung E, LGBl. Nr. 46/2014, entgegen, weil sich das verfahrensgegenständliche Grundstück und die beiden Wasserversorgungsanlagen in der Kernzone des Schongebietes befinden und die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 Z 7 lit. c leg. cit. iVm § 10 Abs. 1 WRG 1959 nicht zur Anwendung kommt.

Die festgestellten Bewässerungs- und Beregnungsvorgänge für die landwirtschaftlichen Kulturen sind damit einerseits konsenslos, andererseits aber aufgrund der Grundwasserschongebietsverordnung E genauso wenig konsensfähig.

III.3. Zur eigenmächtig vorgenommenen Neuerung gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959:

Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des WRG 1959 zu qualifizieren, wenn für sie eine – überhaupt zugängliche (vgl. VwGH 17.10.2002, 99/07/0036) – wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 22.11.1956, Slg. 4211 A; 23.05.1995, 91/07/0105, RdU 113/1996; 07.12.2006, 2003/07/0162; 26.03.2009, 2005/07/0038). Es kann sich dabei um völlig konsenslose, ebenso aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (siehe dazu etwa VwGH 19.06.1990, 89/07/0126; 21.09.1995, 95/07/0084, RdU 113/1996; 16.10.2003, 2000/07/0256).

Verfahrensgegenständlich ist deshalb von einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 auszugehen, weil – wie bereits oben dargelegt – die mittels Hausbrunnen vorgenommenen Bewässerungs- bzw. Beregnungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Kulturen außerhalb des Rahmens des § 10 Abs. 1 WRG 1959 erfolgen. Eine damit zusammenhängende Bewilligung iSd § 10 Abs. 2 WRG 1959 scheidet im gegenständlichen Verfahren aufgrund der Vorgaben der Grundwasserschongebietsverordnung E aus und ist die Grundwasserentnahme aus den beiden Brunnen zum Zwecke der Bewässerung bzw. Beregnung der auf dem GSt. Nr. x, KG H, gelegenen landwirtschaftlichen Kulturen nicht bewilligungsfähig (vgl. bereits eingehend Oö. LVwG 07.12.2021, LVwG-552175/16/BZ/AHo – 552176/2). Das erkennende Gericht kommt somit hinsichtlich dieser Frage insgesamt zum mit der belangten Behörde übereinstimmenden und eindeutigen Ergebnis, dass im gegebenen Fall von einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung auszugehen ist.

III.4. Zu den Bescheidadressaten bzw. zur Zurechenbarkeit der Bf:

Als Täter bzw. Täterin kommt nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat. Dabei ist es nicht notwendig, dass eine Person schuldhaft Bestimmungen des WRG 1959 übertreten hat, vielmehr reicht dafür die objektive Verwirklichung eines dem WRG 1959 widersprechenden Zustandes aus. Lässt sich der Anteil mehrerer Verursacher nicht bestimmen, kommt die Solidarhaftung und damit das Auswahlermessen der

Behörde zur Anwendung. Dieses ist nach den für die Ermessensübung allgemein geltenden Grundsätzen, d.h. im Sinne des Gesetzes, zu handhaben (vgl. z.B. VwGH 29.06.2000, 99/07/0114).

Nach der Rechtsprechung ist primär immer die unmittelbar verursachende Person, wenn eine solche noch existiert bzw. greifbar ist, zu verpflichten. § 138 Abs. 4 WRG 1959 geht nur dann von der subsidiären Heranziehung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin aus, wenn der/die Verpflichtete nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 nicht herangezogen werden kann.

Es stellt auch nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines wasserrechtlich bewilligungsbedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung von Bestimmungen im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung, Duldung oder Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes (vgl. VwGH 25.01.1996, 93/07/0074, mHa 19.09.1989, 89/07/0055; 20.11.1984, 84/07/0210, 0211).

Auch juristische Personen können iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 Bestimmungen des WRG 1959 durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten, dabei ist hiefür die objektive Verwirklichung eines diesem Gesetz widersprechenden Zustandes ausreichend (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0136; 2003/07/0132; bzw. stRsp. etwa seit VwSlg. 9922 A/1979).

Die Pacht bewirkt zwar keinen Konsensübergang, der Pächter/die Pächterin kommt jedoch zufolge des rechtlichen Naheverhältnisses zur Wasserbenutzungsanlage als verpflichtete Person iSd § 138 Abs. 1 in Betracht, ohne selbst wasserberechtigt zu sein (vgl. idS bei *Berger,* in *Oberleitner/Berger* [Hrsg.], WRG-ON$^{4.01}$ § 138 [Stand 01.09.2020, rdb.at] uHa VwGH 28.07.1994, 92/07/0154).

Indem verfahrensgegenständlich die Grundwasserentnahme aus den beiden Hausbrunnen zum Zweck der Bewässerung bzw. Beregnung der auf dem GSt. Nr. x, KG H, gelegenen landwirtschaftlichen Kulturen im Einvernehmen bzw. abgestimmt zwischen der Bf bzw. Verpächterin und der Pächterin erfolgt, wird von beiden die zum bezeichneten Zweck betriebene und konsenslose bzw. gar nicht konsensfähige Grundwasserentnahme (mit-) verursacht. Anders gewendet ermöglicht die Bf bzw. Verpächterin als Eigentümerin die zweckwidrige Grundwasserentnahme bzw. -verwendung und fördert damit in weiterer Folge die Aufrechterhaltung des konsenslosen Zustandes, die Pächterin wiederum nutzt diesen konsenslos geschaffenen Zustand für ihre landwirtschaftlichen Kulturen. Es begegnen dem erkennenden Gericht damit keine Zweifel, dass für die beschriebenen und konsenslosen Vorgänge sowohl die Bf bzw. Verpächterin als auch die Pächterin Verantwortung im Sinne von (mit-) verursachend tragen.

Vor dem skizzierten Hintergrund ist der belangten Behörde auch nicht entgegenzutreten, wenn sie ihren Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 inhaltlich gleichlautend, allerdings mit getrennten Erledigungen sowohl an die Bf bzw. Verpächterin als auch an die Pächterin adressiert (in Bezug auf Letztere ergeht zu LVwG-552716 eine gesonderte Entscheidung). Dies deshalb, weil sich ein diesbezügliches behördliches Einschreiten nach oben dargestellter Rechtsprechung primär an die – hier beiden – (Mit-) Verursachenden zu richten hat.

III.5. Zum (weiteren) Beschwerdevorbringen:

Die belangte Behörde ist im gegebenen Fall zutreffend von Amts wegen eingeschritten und sind die vor Erlassung der angefochtenen Entscheidung erfolgten Mitteilungen sowohl der Bf bzw. Verpächterin als auch der Pächterin von keiner entscheidungswesentlichen Bedeutung. Nach dem Gesagten gehen diese vielmehr von einer hier nicht zutreffenden Rechtsauffassung aus.

Wenn sich die Bf bzw. Verpächterin in der Beschwerde auf die zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes bewilligungsfreie Nutzung der Hausbrunnen beruft, ist unter Hinweis auf obige Ausführungen festzuhalten, dass sie diesbezüglich die Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 dann verlassen hat, sofern die beschriebene Grundwasserentnahme mittels der beiden Hausbrunnen zum Zweck der Bewässerung/Beregnung der landwirtschaftlichen Kulturen erfolgt.

III.6. Zur Spruchkorrektur:

Der Bestätigung, dass der im Spruch des angefochtenen Bescheides erteilte Auftrag spätestens mit 09.06.2023 und damit nunmehr rückwirkend zu erfüllen wäre, steht § 13 Abs. 1 VwGVG entgegen, nämlich dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde iSd § 13 Abs. 2 VwGVG liegt nicht vor. Damit kam der gegenständlichen Beschwerde bis zum Entscheidungszeitpunkt aufschiebende Wirkung zu und war vom erkennenden Gericht aufzutragen, dass erst mit Erlassung dieses Erkenntnisses die Anordnung der belangten Behörde wirksam wird.

Die zitierte Rechtsgrundlage „§ 10 Abs 2“ war um „§ 10 Abs 1“ Wasserrechtsgesetz zu korrigieren, zumal sich die eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 auf das Verlassen der Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 stützt. Eine Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 und damit auch ein Alternativauftrag iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 scheidet – wie oben ausgeführt – im Gegenstand aus.

III.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Bf bzw. Verpächterin gemeinsam mit der Pächterin betriebenen und in Rede stehenden Bewässerungs- bzw. Beregnungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Kulturen auf GSt. Nr. x, KG

H, sich nicht innerhalb der Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 befinden und diese auch aufgrund der Grundwasserschongebietsverordnung E iSd § 10 Abs. 2 WRG 1959 nicht bewilligungsfähig sind. Dies führt im Ergebnis zu einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959, die mit Erlassung dieser Entscheidung zu beenden ist. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde mit der Maßgabe der Spruchkorrektur als unbegründet abzuweisen.

Vom erkennenden Gericht wird schließlich auch unter Verweis auf das Erkenntnis vom 07.12.2021, LVwG-552175/16/BZ/AHo – 552176/2, darauf hingewiesen, dass im Wasserbuch unter der Postzahl 410/4981 die rechtskräftig aufgehobene Bewilligung der belangten Behörde vom 30.06.2021, BHLLWa-2019-399002/41-Wg, fälschlich Eingang gefunden hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Bei der Frage, ob es sich um eine Entnahme von Grundwasser für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 handelt, ist festzuhalten, dass dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner